

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 196/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David C. [REDACTED],

[REDACTED] D. [REDACTED] Street, M. [REDACTED], T. [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED]-[REDACTED]-Straße [REDACTED], M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. März 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben.

Die Beweiswürdigung obliegt dem Tatrichter. Daß er dabei zu einem unrichtigen Ergebnis gelangt sei, kann der Beschwerdeführer daher nicht geltend machen. Verfahrensfehler wie die hier behauptete Verletzung der Aufklärungspflicht begründen die Zulassung der Revision nicht (BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431 Nr. 42).

Mai

Dr. Jähnke